

DAS BAFÖG-AMT INFORMIERT



VORAUSLEISTUNGEN NACH § 36 BAFÖG

WAS IST EINE „VORAUSLEISTUNG“?

Ausbildungsförderung nach dem BAFÖG können Sie nur erhalten, wenn die Mittel für den Lebensunterhalt und die Ausbildung anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Auf den Bedarf wird deshalb u.a. das Einkommen der Eltern angerechnet. Wenn die Eltern den errechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, kann anstelle ihres Unterhalts BAFÖG gezahlt – und damit vorausgeleistet – werden. Dies gilt auch, wenn die Anrechnung gar nicht erst durchgeführt werden kann, weil die Eltern auch nach der Einleitung eines Verwaltungs-zwangsverfahrens innerhalb von zwei Monaten die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN VORLIEGEN?

Vorausleistungen kann das BAFÖG-Amt nur erbringen, wenn die Ausbildung gefährdet ist, der/die Studierende dies glaubhaft macht und zuvor eine Anhörung der Eltern stattgefunden hat. Vorausleistungen sind nicht möglich, wenn die Eltern bereit sind, Unterhalt zu erbringen, und zwar entsprechend einer von ihnen getroffenen Bestimmung über die Art der Leistungen (s. Abschnitt „Unterhaltsbestimmung der Eltern“).

GEFÄHRDUNG DER AUSBILDUNG

Eine Gefährdung der Ausbildung wird angenommen, wenn die Eltern monatlich mindestens 10 Euro weniger Unterhalt zahlen, als es dem angerechneten Einkommen entsprechen würde.

Eine Gefährdung liegt nicht vor, wenn der*die Studierende es zu vertreten hat, dass die Zahlungen der Eltern ihn*sie

nicht erreichen, z.B. weil er*sie die Eltern gar nicht aufgefordert hat, Unterhalt zu leisten.

GLAUBHAFTMACHUNG

Glaubhaft gemacht werden die Voraussetzungen, indem der oder die Studierende dieses schriftlich versichert. Entsprechende Vordrucke stellen die Ämter für Ausbildungsförderung zur Verfügung.

ANHÖRUNG DER ELTERN

In der Anhörung können die Eltern ihre Gründe für die Verweigerung des vollen angerechneten Unterhaltsbetrages angeben sowie zu den Angaben des Kindes Stellung nehmen. Außerdem bekommen sie Informationen darüber, unter welchen gesetzlichen Voraussetzungen ihre Inanspruchnahme durch das BAFÖG-Amt möglich ist. Aufgrund der notwendigen Ladungsfrist kann die Anhörung die Bearbeitungszeit des Antrags verlängern. Entfallen kann die Anhörung nur, wenn wichtige Gründe vorliegen, oder wenn in demselben Ausbildungsabschnitt für den vorhergehenden Bewilligungszeitraum bereits Vorausleistungen gewährt wurden.

Weigern sich die Eltern, Unterhalt zu zahlen oder mitzuwirken, kann eine solche Erklärung durch die Eltern, die an das Amt gerichtet sein muss, dem Antrag schon beigelegt werden. Dadurch würde die Anhörung entfallen.

UNTERHALTSBESTIMMUNG DER ELTERN

In welcher Form der erforderliche Unterhalt geleistet wird, können die Eltern gegenüber unverheirateten Kindern nach § 1612 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) selbst bestimmen. So legen sie etwa fest, ob sie den Unterhalt als monatliche Überweisung

oder in Gestalt von freier Unterkunft und Verpflegung erbringen wollen. Möglich sind auch Mischformen, die teilweise Sachleistungen und teilweise Geld beinhalten. Wenn die Eltern Unterhalt in Form von Unterkunft und Verpflegung anbieten, ist eine Vorausleistung durch das BAFÖG-Amt deshalb in der Höhe nicht möglich. Dies gilt selbst dann, wenn die Bestimmung missbräuchlich erscheint, etwa wenn eine räumlich ungünstige Unterkunft angeboten wird, damit die Eltern weniger oder kein Geld zahlen müssen. In diesem Fall muss der oder die Studierende zunächst selbst eine Unterhaltsklage gegen die Eltern führen, in der auch über die Bestimmung entschieden wird.

DER ANTRAG

Um Vorausleistungen zu erhalten, müssen Sie das entsprechende Formblatt ausfüllen und dem BAFÖG-Amt zukommen lassen. Sie können Vorausleistungen auch rückwirkend beantragen: Nach dem Eintreffen des BAFÖG-Bescheides, in dem das angerechnete Elterneinkommen erstmals vermerkt ist, muss der Antrag auf Vorausleistung innerhalb von zwei Monaten eingereicht werden.

Nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge können wir leider nicht berücksichtigen. Ist über den Anspruch auf Ausbildungsförderung noch nicht entschieden, können Sie den Antrag trotzdem schon einmal stellen, damit die erforderliche Frist eingehalten wird.

In Vorausleistungsfällen raten wir davon ab, einen Aktualisierungsantrag zu stellen, denn dieser könnte sich, je nach Konstellation, zu Ihrem Nachteil auswirken. Näheres erfragen Sie bitte im BAFÖG-Amt.

ÜBERGANG DES UNTERHALTSANSPRUCHS

Sind Ihre Eltern Ihnen gegenüber unterhaltspflichtig für die Zeit, in der Sie Ausbildungsförderung bekommen, so geht dieser Unterhaltsanspruch nach § 37 Abs. 1 BAföG an das Land über, und zwar mit der Zahlung bis zur Höhe der geleisteten Vorausleistung. Auch der sog. unterhaltsrechtliche Auskunftsanspruch geht an das Land über; das bedeutet, dass Ihre Eltern dann nicht mehr Ihnen, wohl aber dem BAföG-Amt gegenüber ihr Einkommen offen legen müssen. Insgesamt beinhaltet der Übergang des Unterhaltsanspruches, dass Sie in dem Moment und in Höhe der Vorausleistung Ihren Unterhaltsanspruch gegen Ihre Eltern verlieren und diesen nicht mehr selbst geltend machen oder darüber Vereinbarungen mit Ihren Eltern schließen können. Dies übernimmt an Ihrer statt nun das BAföG-Amt.

GRENZEN DER INANSPRUCHNAHME

Den Eltern wird der Übergang des Unterhaltsanspruches durch das BAföG-Amt mitgeteilt, das gleichzeitig zur Leistung des Unterhalts auffordert. Wenn die Eltern nicht zahlen oder eine einvernehmliche Regelung zur Stundung nicht gefunden wird, muss unter Umständen eine Unterhaltsklage eine gerichtliche Klärung herbeiführen.

Weil das Land den übergegangenen Unterhaltsanspruch des/der Studierenden verfolgt, kann es von den Eltern nicht mehr Geld verlangen als diese/r selbst. Nach den entsprechenden bürgerlich-rechtlichen Vorschriften kann eine niedrigere Unterhaltspflicht der Eltern gegeben sein als nach dem BAföG. Damit eröffnet die Vorauslei-

stung die Möglichkeit zum Ausgleich zwischen der staatlichen Ausbildungsförderung und dem Anspruch des oder der Studierenden an die Eltern. Wenn das Amt für Ausbildungsförderung zu dem Ergebnis kommt, dass die Vorausleistung nicht oder nur teilweise durch einen Unterhaltsanspruch getragen wird, kann es auch ohne gerichtliche Klärung davon absehen, die Eltern in Anspruch zu nehmen.

Es bestehen auch unter der Vorausleistung und der Inanspruchnahme eines Elternteils Pflichten wie sonst im Unterhaltsverfahren. So ergibt sich aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis von Studierenden und Eltern ein Anspruch, einen kontinuierlichen Studienfortschritt nachzuweisen. Auch die aktuellen Einkommen für das Leistungsjahr sind von beiden Eltern beizubringen, um eine Unterhaltsberechnung nach dem BGB vornehmen zu können.

AUSWIRKUNGEN AUF DEN DARLEHENSANTEIL DER FÖRDERUNG

Wenn die Vorausleistung – wie im BAföG-Regelfall – zur Hälfte als Darlehen gewährt wurde und die Eltern keine Unterhaltsleistungen erbringen müssen, bleibt es dabei, dass Sie den Darlehensanteil wie bei der normalen Förderung nach Studienende an das Bundesverwaltungsamt zurückzahlen müssen. Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung der Eltern zwar gerichtlich festgesetzt wird, eine Vollstreckung aber fehlschlägt. Zahlen die Eltern hingegen, vermindert sich das Darlehen entsprechend um die Hälfte des von den Eltern gezahlten Betrags.

VOR- UND NACHTEILE EINER VORAUSLEISTUNG

Die Vorausleistung bietet Studierenden die Möglichkeit, vergleichsweise schnell an die erforderlichen Mittel für Lebensunterhalt und Ausbildung zu gelangen, ohne dabei selbst gegen die Eltern prozessieren und daraus ein Kostenrisiko tragen zu müssen. Sie kann weiterhin einen gerechten Ausgleich schaffen zwischen den pauschalierenden Vorschriften des BAföG und dem individuellen Unterhaltsrecht und deshalb auch im Einvernehmen mit den Eltern beansprucht werden.

Allerdings entfällt die Möglichkeit, den Unterhaltsanspruch selbst zu verfolgen und etwaige gerichtliche Schritte zu bestimmen oder zu verhindern. Auch müssen die vorausgeleisteten Beträge bis zur Rückzahlung durch die Eltern mit 6 % verzinst werden. Besteht also ein Unterhaltsanspruch in der vorausgeleisteten Höhe, so sind die Kosten für die Eltern in jedem Fall höher, als wenn sie den Anrechnungsbetrag aus dem Bescheid monatlich an Sie zahlen.

UNTERHALTSANSPRUCH BESTEHT NACH DEM AUSBILDUNGSVERLAUF NICHT

Besteht allerdings ein Unterhaltsanspruch nicht mehr, so kann auf diesem Wege faktisch eine elternunabhängige Förderung erfolgen, auch wenn die Voraussetzungen der elternunabhängigen Förderung im Sinne von § 11 Abs. 3 BAföG nicht vorliegen: Denn besteht ein Unterhaltsanspruch offensichtlich nicht mehr und wird dieser auch nicht nur wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern verneint, so können Sie BAföG ohne Anrechnung von Einkommen der Eltern erhalten.

NOCH FRAGEN?

Bei weiteren Fragen zu Vorausleistungen beim BAföG wenden Sie sich bitte an die Berater*innen des BAföG-Amtes. Wir helfen Ihnen gern bei allen Fragen rund um die Ausbildungsförderung.



MEHR INFOS UND KONTAKT:
WWW.STUDIERENDENWERK-OLDENBURG.DE/BAFOEG